

BGer 9C_85/2016 vom 4. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_85_2016

FR: TF 9C_85/2016 du 4 mai 2016

IT: TF 9C_85/2016 del 4 maggio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_85/2016

Urteil vom 4. Mai 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse Luzern,

Würzenbachstrasse 8, 6006 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des

Kantonsgerichts Luzern vom 14. Dezember 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde des A. _____ vom 1. Februar 2016 gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts Luzern, 3. Abteilung, vom 14. Dezember 2015,

in Erwägung,

dass die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, welche in gedrängter Form - in Auseinandersetzung mit

den entscheidungswesentlichen Erwägungen der Vorinstanz (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176) - darzulegen hat, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe vom 1. Februar 2016 diesen Anforderungen offensichtlich nicht genügt, da darin - mit Ausnahme der "Falschaussage gemäss Seite 10, 6.2" betreffend die jährliche Lohndeclaration, deren Relevanz indessen weder begründet wird noch ersichtlich ist - jegliche Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Erwägungen fehlt und lediglich die eigene Sichtweise wiedergegeben wird, wie die Akten tatsächlich und rechtlich zu würdigen sind,

dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, es habe für ihn niemals die Möglichkeit gegeben, "dem Gericht in die Augen zu blicken, als Mensch seine Beschwerden und Beweise vorzulegen, gerichtet und geurteilt wird nur noch am Schreibtisch", offensichtlich unbegründet ist, nachdem er vor Vorinstanz keine öffentliche Verhandlung beantragt hatte (Art. 6 Ziff. 1 EMRK , Art. 61 lit. a ATSG ; Urteil 8C_106/ 2011 vom 6. Juni 2011 E. 2.1),

dass die Beschwerde offensichtlich unzulässig und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG zu erledigen ist,

dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 BGG),

erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Mai 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.